

Leitfaden zum Verfahren der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außeruniversitär erworbenen Kompetenzen in den (Weiterbildungs-) Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 20.12.2023

Präambel

Dieser Leitfaden gibt Auskunft über die Verfahren der Anerkennung und Anrechnung erbrachter Leistungen im Rahmen des Leistungspunkteerwerbs an der Universität Kassel.

- Teil A (Anerkennung) findet Anwendung, wenn Kompetenzen an anderen Hochschulen im In- und Ausland erworben wurden.
- Teil B (Anrechnung) des Leitfadens findet Anwendung bei außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen.

Die Anerkennung und Anrechnung kann auf Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule erfolgen; möglich ist bei im Ausland erbrachten Leistungen auch eine Anerkennung als freiwillige Zusatzleistung. Anerkennung und Anrechnung dienen der Sicherung der Mobilität zwischen Hochschulen – national wie international – und der Erhöhung der Durchlässigkeit bei gleichzeitiger Wahrung der Qualität des Studiums.

Rechtliche Grundlagen sind das „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabon-Konvention) vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 Teil II Nr. 15) und § 22 Abs. 5 und 6 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert am 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472). Die Allgemeinen Bestimmungen bzw. die Fach- und Modulprüfungsprüfungsordnungen der Fachbereiche regeln in Ausfüllung des durch § 22 HessHG vorgegebenen Rahmens insbesondere das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Anerkennung bzw. Anrechnung von Kompetenzen¹ an der Universität Kassel.

Grundlegendes Prinzip ist im Hinblick auch auf viele Einzelaspekte die Kompetenzorientierung. Trägerin der entsprechenden Entscheidungen sind die Prüfungsausschüsse sowie im Bereich der Staatsexamensstudiengänge der Lehrerbildung die Lehrkräfteakademie. Da es sich bei den Entscheidungen zu Anrechnungen und Anerkennungen um Verwaltungsakte handelt, ist eine Dokumentation einer einheitlichen Praxis der Prüfungsausschüsse bedeutsam und sollte eine Grundlage für künftige Entscheidungen in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen darstellen. Zugleich kann hierin eine Orientierung auch für abweichende Fälle gesehen werden.

Dieser Leitfaden selbst gibt den Prüfungsausschüssen, den Prüfungsämtern und den Studierenden bzw. Antragstellenden Hinweise auf die Gestaltung der Praxis von Anrechnung und Anerkennung, trifft selbst aber keine regulatorischen Aussagen. Er wurde im Vorfeld der Veröffentlichung mit Vertreterinnen und Vertretern der Prüfungsausschüsse besprochen, sowie in der Konferenz der Studiendekaninnen und Studiendekane am 20.12.2023 vorgestellt. Er ist für Fortschreibungen offen und soll bei Vorliegen neuer Erkenntnisse ergänzt und weiterentwickelt werden.

Ergänzende Hinweise ergeben sich aus den betreffenden Qualifikationsrahmen, dem DQR / HQR und EQR sowie ggf. einschlägigen Fachqualifikationsrahmen.

¹ Die Begriffsverwendung im Leitfaden lehnt sich an den Sprachgebrauch der HRK an. In Abgrenzung zu einem Lernergebnis, welches eine Art ist zu beschreiben, was Studierende am Ende eines Lernprozesses gelernt haben sollen, können Kompetenzen das Resultat dieses Lernprozesses sein.

Teil A

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

1) Grundsätze

An einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und Praxisphasen sind grundsätzlich anzuerkennen, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die Anerkennung kann nur versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied² zwischen der erbrachten Studien- und Prüfungsleistung oder Praxisphase und der zu ersetzenden Leistung nachgewiesen wird. Eine Prüfung vorgelegter Kompetenznachweise und eine Bescheidung gestellter Anträge erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Gegenstand eines Anerkennungsverfahrens ist es zu prüfen, ob die an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland erbrachten Leistungen für das Studium an der Universität Kassel geltend gemacht werden können. Dies bedeutet, dass die entsprechende Prüfungs- bzw. Studienleistung als erbracht und, wenn vorhanden, mit Note in die Prüfungsakte eingetragen wird. Eine Anerkennung als Ersatz einer bereits erbrachten Leistung – etwa zum Zweck der Notenverbesserung – ist hingegen nicht möglich.

Anerkennungen erfolgen grundsätzlich auf Modulebene. Teilanerkennungen sind in Abstimmung mit dem Antragsteller / der Antragstellerin möglich, für die Universität Kassel jedoch nicht verpflichtend. Die zeitliche Erstreckung eines Moduls – entweder an der Quell- oder an der Zielhochschule der betreffenden Leistungen – ist (wie in der Regel auch die Prüfungsform) nicht erheblich für die Möglichkeit der Anerkennung.

Auch Abschlussarbeiten sind anzuerkennen, sofern kein wesentlicher Unterschied vorliegt. Wesentlich verschieden können Abschlussarbeiten zum Beispiel sein, wenn die bei ihrer Anfertigung benötigten Kompetenzen prinzipiell den gesamten Inhalt des entsprechenden Studiengangs widerspiegeln. Ein wesentlicher Unterschied würde sich in einem solchen Fall aus den unterschiedlichen Profilen zweier Studiengänge ergeben.

Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind gegebenenfalls Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Gleiches gilt für die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Eine besondere Rolle spielen zudem individuelle Zusicherungen im Rahmen von Learning Agreements, auf die weiter unten einzugehen ist.

In der Regel ist davon auszugehen, dass Hochschulen innerhalb des europäischen Hochschulraums, die mit deutschen Fachhochschulen und Universitäten statusmäßig vergleichbar sind, qualitativ keine wesentlichen Unterschiede gegenüber inländischen Hochschulen aufweisen.

Personen, die nicht immatrikuliert sind, haben keinen Anspruch auf eine Antragstellung. Diese ist in der Regel möglich, wenn der oder die Studierende in dem entsprechenden Studiengang immatrikuliert ist; eine Ausnahme können solche Anträge sein, die auf eine Einstufung in ein höheres Fachsemester abzielen. Die Antragsstellung erfolgt mit einem Antrag, dem alle notwendigen Nachweise beizufügen sind. Die Prüfungsämter informieren hinsichtlich derjenigen Studienfächer, für die sie zuständig sind, über die Antragsverfahren und stellen die entsprechenden Formulare bereit. Dies geschieht vielfach über die betreffenden Internetseiten und ggf. auf Nachfrage. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in einer beglaubigten deutschen Übersetzung einzureichen.

Der Antrag soll möglichst frühzeitig, jedoch spätestens vier Wochen vor Erbringung der Leistungen, für die die bereits erworbenen Kompetenzen anerkannt bzw. angerechnet werden sollen, gestellt

² Der ausgehend von der Lissabon-Konvention geprägte unbestimmte Rechtsbegriff des ‚wesentlichen Unterschieds‘ ist jeweils im Einzelfall auszulegen und erfordert eine Ermessensausübung.

werden. Anträge, die voraussichtlich zu einer Einstufung in ein höheres Fachsemester führen, sollen bereits vor Aufnahme des Studiums an der Universität Kassel gestellt werden. Hierfür ist bedeutsam, dass je 30 ECTS-Punkte / Credits einem Fachsemester entsprechen, dass aber ggf. auch eine geringere Anzahl anerkannter Credits eine höhere Einstufung ermöglicht. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen sollte der Antrag rechtzeitig vor Studienaufnahme gestellt werden, damit eine Zulassung ggf. das höhere Fachsemester berücksichtigt.

Anträge, die voraussichtlich zu einer Einstufung in ein höheres Fachsemester führen, bedürfen neben einer Kompetenzeinstufung auch einer Semestereinstufung. Diese ist entweder im Anerkennungs- bzw. Anrechnungsbescheid oder in einem separaten Bescheid der antragstellenden Person mitzuteilen. Parallel muss das Studierendensekretariat über die Semestereinstufung (per E-Mail an stusek@uni-kassel.de) informiert werden, da dort über die Zulassung und Einschreibung in ein höheres Fachsemester entschieden wird.

Die Anerkennung bestandener Leistungen aus einem Studium, in dem der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (=endgültig nichtbestanden), ist grundsätzlich ebenfalls möglich, jedoch nur dann, wenn im Rahmen der Unbedenklichkeitsprüfung die endgültig nicht bestandene Leistung nicht als gleichwertig zu einer verpflichtenden, nicht austauschbaren Leistung des beantragten Studiengangs bewertet wurde und somit einer Studienaufnahme nicht im Wege steht.

2) Unzulässigkeit von Anerkennungen

Die Anerkennung ist zu versagen, wenn:

- a) die Anerkennung mit dem Ziel der Notenverbesserung einer bereits bestandenen Prüfungsleistung angestrebt wird,
- b) die betreffende Prüfungsleistung an der Universität Kassel endgültig nicht bestanden wurde.

3) Inhaltliche Kriterien – Lernergebnisse als Ausgangspunkt

Grundlage des Anerkennungsverfahrens sind die Lernergebnisse, die innerhalb oder außerhalb der anerkennenden Hochschule in einem anderen Studiengang bzw. einem Studiengang einer anderen Hochschule definiert und erreicht wurden. Zu ermitteln ist, ob dort eine Kompetenz erworben wurde, die auch in dem Studiengang, für den die Anerkennung zu erfolgen hat, nachzuweisen bzw. zu erbringen ist. Kriterien für die Prüfung der Anerkennung sind die hochschulseitig bestimmten Lernergebnisse bzw. Lernziele, die Qualität, das Niveau, der Workload und das Profil der Studien- und Prüfungsleistungen. Maßgebliche Perspektive ist die Befähigung zum Abschluss des Studiums mittels des anzurechnenden Kompetenzerwerbs, mithin also die Sicherstellung des Studienerfolgs. Hiervon ist auszugehen, soweit nicht „wesentliche Unterschiede“ im Sinne der Lissabon-Konvention vorliegen und benennbar sind.

Leitendes Kriterium ist dabei die Überprüfung der Lernergebnisse:

- **Lernergebnisse:** Die seitens der Hochschule beschriebenen Lernergebnisse geben Auskunft darüber, welche Kompetenzen die Studierenden nach Absolvieren eines Lernprozesses, Moduls oder nach Abschluss einer Qualifizierungsphase (Ausbildung, Weiterbildung, Studium) erworben haben. Die Lernergebnisse sollen im Hinblick auf die Gesamt-Erfordernisse des Studiums verglichen und bewertet werden. Liegt keine aussagekräftige Beschreibung der erworbenen und auf die Lernergebnisse bezogenen Kompetenzen vor, erfolgt der Abgleich über die beschriebenen Lehrinhalte.

Als weitere unterstützende Kriterien können folgende Aspekte herangezogen werden:

- **Qualität:** Es ist zu prüfen, ob die Hochschule nach den im jeweiligen Sitzland geltenden Rechtsvorschriften akkreditiert bzw. qualitätsgeprüft ist. Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Qualität besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem der folgenden Studiengänge erbracht wurden (vgl. zu dieser Auffächerung die FAQ des Projekts MODUS):

- a. akkreditierter Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder Studiengang an einer Hochschule in Deutschland, deren internes Qualitätssicherungssystem akkreditiert ist³;
- b. Studiengang an einer Hochschule im Ausland, für den ein Kooperationsabkommen über den Austausch von Studierenden im entsprechenden Studiengang oder im entsprechenden Studienfach besteht;
- c. gemeinsamer Studiengang mit einer ausländischen Hochschule;
- d. gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen akkreditierter Studiengang oder akkreditiertes Studienfach an einer Hochschule im Ausland. Informationen dazu bietet die Datenbank anabin der ZAB/KMK.

Diese Merkmale geben eine Orientierung, sind aber nicht unabdingbar. Eine Anerkennung ist auch möglich, wenn diese Merkmale nicht erfüllt sind. Allerdings ist die Bewertung des Aspekts der Qualität dann unter Umständen schwieriger.

- **Niveau:** Es ist zu prüfen, ob anzuerkennende und zu erwerbende Kompetenzen auf einer vergleichbaren Niveaustufe liegen (siehe hierzu die einschlägigen Qualifikationsrahmen). Dabei ist zudem einzubeziehen, in welchem Studienjahr bzw. in welcher Studienstufe studiert wurde und für welches Studienjahr bzw. welche Studienstufe die Anerkennung in Betracht kommt. Eine Anerkennung von Leistungen aus dem Bachelorstudium anderenorts für das Masterstudium ist in der Regel unwahrscheinlich. Ein anderer Hochschultypus (FH, HAW o.ä.) ist keine hinreichende Bedingung für einen wesentlichen Unterschied.

- **Workload:** Es ist zu prüfen, ob die Darstellung des Arbeitsaufwandes durch die ECTS-Credits nachvollziehbar ist. Geringe Abweichungen im quantitativen Umfang sind in der Regel kein Grund für die Versagung der Anerkennung, bei größeren Abweichungen sind die erreichten qualitativen Lernergebnisse ausschlaggebend. Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises über den Workload ist eine Anpassung der Anzahl der Credits möglich, d. h. es kann ggf. aufgrund einer anderen Credit-Workload-Relation an der Quellhochschule auch von einer höheren oder niedrigeren Anzahl von Credits ausgegangen werden, als es den Angaben der Quellhochschule entspricht, d. h. also ein Credit an der Quellhochschule mit einem deutlich höheren oder deutlich niedrigeren Arbeitsaufwand korrespondiert als es der in Kassel angewandten Relation von Credits zu studentischem Arbeitsaufwand entspräche.

- **Profil:** Es ist zu prüfen, ob die erreichten Lernergebnisse in fachlicher Hinsicht zum Profil des Studiengangs an der Universität Kassel Bezug haben (z.B. fachliche Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung etc.). Allerdings kann ein abweichendes Profil der Hochschule oder des Studiengangs lediglich auf Unterschiede im Kompetenzerwerb hindeuten, jedoch nicht allein eine Ablehnung begründen.

Die Form der Prüfungsleistung ist im allgemeinen ebenfalls nicht entscheidend für die Frage der Anrechenbarkeit. Maßgeblich ist auch hier die Frage der erworbenen bzw. der zu erwerbenden Kompetenzen. Eine andere Prüfungsform kann einen Hinweis auf als wesentlich einzuschätzende Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen geben.

Wenn aus der Gesamtbetrachtung eine Abweichung erfolgt, welche nachweislich nicht die Kriterien des entsprechenden Faches erfüllt, liegt ein ‚wesentlicher Unterschied‘ vor. Dies ist unter Beachtung der folgenden Grundsätze für die Durchführung von Anerkennungsverfahren zu prüfen und ggf. zu begründen.

³ Der Akkreditierungsstatus eines Studiengangs kann in der Datenbank des Akkreditierungsrates eingesehen werden. <https://antrag.akkreditierungsrat.de/>

4) Durchführung von Anerkennungsverfahren

Beweislastumkehr und Mitwirkungspflicht der Studierenden:

Auf der Basis dieser Kriterien muss durch den zuständigen Prüfungsausschuss ein Vergleich der erworbenen Kompetenz mit den Anforderungen des Studienprogramms, für das die Anerkennung erfolgen soll, vorgenommen werden. Nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention verbietet sich hierbei eine bloße Gleichwertigkeitsprüfung. Vielmehr darf die Anerkennung nur versagt werden, wenn ein ‚wesentlicher Unterschied‘ festgestellt wird und durch die Hochschule belegt werden kann.

Die anerkennende Hochschule trägt damit die Beweislast für das Vorliegen eines ‚wesentlichen Unterschieds‘. Diese Beweislast wird allerdings flankiert durch eine Mitwirkungspflicht der oder des antragstellenden Studierenden. Grundsätzlich gilt, dass die eingereichten Unterlagen so aussagekräftig sein müssen, dass auf ihrer Grundlage eine Anerkennungsentscheidung getroffen werden kann. Das ist beispielsweise nicht der Fall, wenn wesentliche Informationen für die Beurteilung der Lernergebnisse fehlen und auch der Einbezug der unterstützenden Kriterien keine hinreichende Anerkennungsgrundlage bietet. Sollten Anträge als in dieser Hinsicht lückenhaft angesehen werden, sollten Nachforderungen zeitnah zur Antragstellung erfolgen; dafür ist ein Zeitraum von zwei Wochen in der Regel angemessen; insgesamt liegt Umfang und Art der als erforderlich angesehenen Dokumentation im Ermessen des Prüfungsausschusses. Es besteht hingegen – und dies ist bedeutsam – keine Verpflichtung zur Eigenrecherche durch den Prüfungsausschuss.

Aus den vorgelegten Unterlagen muss sich – ggf. in Kombination mit vorhandenem Wissen z. B. aus früheren Anerkennungsentscheidungen – die erworbene Kompetenz, der Umfang des Moduls, die Herkunftsinstitution und Ähnliches ergeben. Werden diese Informationen auch auf Nachfrage nicht übermittelt, kann allein dies schon zur Ablehnung des Antrags führen, ohne dass es der Darlegung eines ‚wesentlichen Unterschieds‘ bedarf.

Können die Dokumente ohne Verschulden des / der Studierenden nicht eingereicht werden, muss der Sachverhalt soweit ausermittelt werden, dass die etwaige Begründung der Nichtanerkennung durch die vorliegenden Fakten getragen wird. Die anerkennende Hochschule hat nicht erst im gerichtlichen Verfahren die Beweislast für das Vorliegen des ‚wesentlichen Unterschieds‘, sondern bereits im Rahmen des Anerkennungsverfahrens selbst.

Wenn die Summe der vorliegenden Informationen (insbesondere in Anrechnungsverfahren) nicht zu einer eindeutigen Entscheidung führt, können Kompetenzfeststellungsverfahren zur Beurteilung der Kompetenzen der Antragstellenden hinzugezogen werden.

Zu möglichen Kompetenzfeststellungsverfahren gehören bspw. die Erstellung von (Seminar-) Arbeiten, Fachgespräche oder Präsentationen zu fachlich relevanten Themen. Es handelt sich dabei nicht um eine Prüfung mit dem Zweck einer (neuen) Notenvergabe oder einer Veränderung der bestehenden Note, sondern um eine Option, um Zweifel über die anzurechnende Kompetenz auszuräumen.

Nicht zulässig sind eigens für den Nachweis der erworbenen Kompetenzen angesetzte mündliche oder schriftliche Prüfungen zur Ermittlung der erworbenen Kompetenzen (denn die Studierenden haben die Leistungen ja bereits erbracht) und ein Einfordern umfangreicher Zusammenfassungen/Synopsen von Skripten, Lehr-, Lern- bzw. Prüfungsmaterialien.

Die HRK weist darauf hin, dass im Zweifel – infolge des Beweislastverhältnisses – eher eine Anerkennung zu erfolgen hat. Auch vor diesem Hintergrund kommt der genauen Analyse und Dokumentation entscheidungserheblicher Unterschiede große Bedeutung zu.

Unterschiede bei den ausgewiesenen Leistungspunkten:

Differenzen bei ausgewiesenen Leistungspunkten berechtigen zur Feststellung eines wesentlichen Unterschieds, wenn der abweichende Workload bezüglich der erworbenen Kompetenzen zu einem wesentlichen (Niveau-)Unterschied führt. Bei Unterschieden in der Leistungspunktezahl können – um eine Gleichwertigkeit festzustellen – die erzielten Lernergebnisse herangezogen werden. In diesem Fall

kann ggf. ein Modul, das mit formal weniger Leistungspunkten als in der Zielprüfungsordnung verbucht ist, als vollwertiges Modul unter Anrechnung einer erhöhten Leistungspunktezahl anerkannt werden. Auch können zwei oder mehr Leistungen gebündelt anerkannt werden, um durch die anerkannten Leistungen ein Modul zu ersetzen. Bei einem Leistungspunkteüberhang kann dieser auch auf ein weiteres, thematisch äquivalentes Modul angerechnet werden; ansonsten würden weitergehend vorhandene Credits ‚verfallen‘, soweit sie nicht ggf. als freiwillige Zusatzleistung ausgewiesen werden können. Zudem weist die HRK darauf hin, dass Leistungspunkte bzw. die Bezugnahme auf ein entsprechendes System zwar wichtige Anhaltspunkte geben, aber keine unabdingbare Voraussetzung für eine Antragstellung und eine positive Entscheidung sind, da es auch hier letztlich auf den Kompetenzerwerb ankommt.

Lange zurückliegender Kompetenzerwerb:

Grundsätzlich gilt, dass einmal nachgewiesene Kompetenzen nicht ‚verfallen‘ können und somit das alleinige zeitliche Zurückliegen eines Kompetenzerwerbs keine negative Anerkennungsentscheidung begründen kann. Der Prüfungsausschuss muss in diesem Fall zusätzliche Begründungen für eine Ablehnung der Anerkennung anführen, etwa weil ein zum Zeitpunkt des Kompetenzerwerbs zugrunde gelegter Wissensstand als in relevanter Weise veraltet anzusehen ist.

Begründung eines Ablehnungsbescheids:

Die Begründung für einen ‚wesentlichen Unterschied‘ ist schriftlich, allgemeinverständlich und nachvollziehbar zu formulieren. Sie muss im Widerspruchsverfahren und ggf. auch vor Gericht vertreten werden können und dementsprechend dokumentiert und differenziert sein.

5) Zuständigkeit

Zuständig für die Anerkennung ist gemäß § 20 Abs. 3 AB BA/MA und § 8 AB-OWZ der Prüfungsausschuss. Er entscheidet ggf. nach Anhörung von Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

Der Prüfungsausschuss hat eine gleichförmige Verwaltungspraxis sicherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass einmal getroffene Aussagen zum Fehlen eines ‚wesentlichen Unterschieds‘ auf andere Fälle – also grundsätzlich identische Anerkennungsanträge – übertragbar sind (Wahrung des Gleichheitsprinzips). Es empfiehlt sich, eine entsprechende (regelmäßig aktualisierte) Liste bzw. Datenbank – insbesondere auch im Hinblick auf im Ausland erbrachte und anerkannte Leistungen – anzulegen, auch um Informationen hierzu zur Verfügung stellen zu können.

Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in den Lehramtsstudiengängen ist gemäß § 60 HLbG die Hessische Lehrkräfteakademie zuständig.

6) Bescheiderstellung

Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden zeitnah, möglichst innerhalb von vier Wochen mit schriftlichem Bescheid bekanntzugeben. Vollständig positive Bescheide können vorab auch durch Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben werden. Wird die Anerkennung einer Leistung hingegen vollständig oder auch nur in Teilen abgelehnt, sind die Gründe der oder dem Studierenden schriftlich per Bescheid bekannt zu geben. Die Begründungspflicht dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen zur Anerkennung – ggf. auch teilweise – nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Die Mitteilung der negativen Entscheidung einschließlich der Begründung an die Studierende oder den Studierenden erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

7) Besondere Regelungen für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Leistungen während des Auslandssemesters/Learning Agreement

Gerade im Bereich internationaler Mobilität kommt Fragen der Anerkennung und berechenbarer Entscheidungen hierüber noch einmal besondere Bedeutung zu, auch vor dem Hintergrund verlässlicher und planbarer Studienverläufe aus Studierendensicht.

Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, sollte sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen vor dem Aufenthalt klären.

Im Rahmen von Erasmus-Mobilitäten ist die Vorab-Klärung durch die Studierenden verpflichtend vorzunehmen. Das Ergebnis muss in einem Learning Agreement festgehalten werden, was auch im Rahmen anders durchgeführter Mobilitäten empfehlenswert ist. Dabei sind die bisher genannten Regelungen, insbesondere der Abschnitt „Unzulässigkeit von Anerkennungen“ dieses Leitfadens (siehe Teil A Ziffer 2), zu beachten. Das Learning Agreement enthält die rechtsverbindliche Zusicherung, dass eine Anerkennung zwingend erfolgt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechend der Vereinbarung studiert. Eine erneute Sachprüfung nach der Rückkehr aus dem Ausland ist vor dem Hintergrund der gegebenen Zusicherung nicht zulässig.

Sollten Studierende von dem vereinbarten Learning Agreement abweichen, z.B. da sich die Lehrinhalte an der Partnerhochschule verändert haben, ist dies unverzüglich, schon während des Auslandsaufenthaltes, anzuzeigen; eine Freigabe durch den Koordinator/die Koordinatorin ist erforderlich. Das Learning Agreement ist anzupassen bzw. neu zu erstellen.

Die formale Anerkennung erfolgt auch für im Rahmen des Agreements anzuerkennende Leistungen nur auf Antrag der oder des Studierenden, der ebenfalls beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen ist. Ein Zwang zur Antragstellung besteht nicht.

Studierende können nur für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Auslandsphase während eines Studiums an der Universität Kassel erbracht wurden, die Anerkennung ohne Notenübernahme beantragen; es entscheidet der Prüfungsausschuss. Dies gilt nicht für Kooperationsstudiengänge (Joint oder Double Degree Programme). Leistungen ohne Noten können als bestanden/nicht bestanden/teilgenommen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

8) ECTS-Tabellen und Noten

Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten aus dem inländischen Notensystem übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung einbezogen. Wenn für ausländische Hochschulen geeignete ECTS-Einstufungstabellen vorliegen, erfolgt die Notenumrechnung an Hand dieser Tabellen, sofern durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder die fachspezifischen Prüfungsordnungen keine gesonderten Regelungen getroffen wurden. Liegen keine geeigneten ECTS-Einstufungstabellen oder andere geeignete festgelegte Notenumrechnungstabellen vor, erfolgt die Notenumrechnung anhand der sog. ‚modifizierten Bayerischen Formel‘.

Eine standardisierte Anerkennung eines Moduls mit der Note 4,0 ist nicht zulässig; bei unvergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note ausgewiesen ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, diese Module gehen nicht in die Gesamtnote der Abschlussberechnung ein. Eine nachträgliche Bewertung/Benotung der anerkannten Studien- und Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig und erfolgt im Prüfungsverwaltungssystem. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte (CP) zugerechnet, die in der betreffenden Ordnung hierfür vorgesehen sind.

Teil B

Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Kompetenzen

Bei der Anrechnung handelt sich um die rechtliche Gleichstellung außerhochschulischer Kompetenzen auf an der Universität Kassel curricular festgesetzte Module.

Sind die Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden, ist die Frage der Gleichwertigkeit der Kompetenzen entscheidendes Kriterium für die Anrechnung der Leistungen. Gleichwertigkeit bedeutet dabei nicht eine Gleichartigkeit im Sinne einer vollständigen Identität. Die Gleichwertigkeit der Lernergebnisse muss allerdings sowohl in inhalts- wie niveaubezogener Weise vorliegen:

- **Inhaltsbezogene Gleichwertigkeit** der Lernergebnisse setzt keine vollständige Übereinstimmung der Lerninhalte bzw. -gegenstände voraus. Dies bedeutet, dass der Gegenstand, anhand dessen die Kompetenzen vermittelt werden, nicht identisch sein muss (Beispiel: Es spielt keine Rolle, ob Praxiserfahrungen im Rahmen eines Praktikums oder im Rahmen beruflicher Tätigkeit erworben wurden).

- **Niveaubezogene Gleichwertigkeit** ist gegeben, wenn die durch den Lernvorgang in einem Modul erworbenen Handlungsfähigkeiten identisch sind.

Inhalts- und niveaubezogene Gleichwertigkeit müssen für die Anrechnung von Leistungen nebeneinander vorliegen.

Gegenstand des Anrechnungsverfahrens ist es, mithin zu prüfen, ob Kompetenzen, die z.B. durch Ausbildung, Fort- und Weiterbildung oder (Berufs-)Praxis erworben wurden, für das Studium an der Universität Kassel geltend gemacht werden können. Die Kompetenzen werden auf eine Weise berücksichtigt, dass die entsprechende Prüfungsleistung als erbracht und, wenn vorhanden, mit Note in die Prüfungsakte eingetragen wird.

Hinsichtlich der außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen wird nicht von vornherein davon ausgegangen, dass sie bezogen auf Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Hier bedarf es einer expliziten entsprechenden Feststellung.

Die oder der Studierende hat – vergleichbar zum Verfahren eines Antrags auf Anerkennung (s. o.) – eine Mitwirkungspflicht, indem sie oder er ausreichende und aussagekräftige Unterlagen einreicht, ggf. auch im Original oder in einer gesondert aufzubereitenden Form.

Die Anrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Qualität der an der Universität angestrebten Hochschulabschlüsse.

1) Grundsätze

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) sind bis maximal zur Hälfte des Umfangs der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen anzurechnen (§ 22 Abs. 6 HessHG).

Personen, die nicht immatrikuliert sind, haben keinen Anspruch auf eine Antragstellung. Diese ist in der Regel möglich, wenn der oder die Studierende in dem entsprechenden Studiengang immatrikuliert ist; eine Ausnahme können solche Anträge sein, die auf eine Einstufung in ein höheres Fachsemester abzielen. Eine Prüfung vorgelegter Kompetenznachweise und eine Bescheidung gestellter Anträge erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Die Antragsstellung erfolgt mit einem Antragsformular, dem alle notwendigen Nachweise beizufügen sind. Die Prüfungsämter informieren hinsichtlich derjenigen Studienfächer, für die sie zuständig sind, über die Antragsverfahren und stellen die entsprechenden Formulare bereit. Dies geschieht vielfach

über die betreffenden Internetseiten und ggf. auf Nachfrage. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in einer beglaubigten deutschen Übersetzung einzureichen.

Der Antrag soll möglichst frühzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Erbringung der Leistungen, für die die bereits erworbenen Kompetenzen anerkannt bzw. angerechnet werden sollen, gestellt werden. Anträge, die voraussichtlich zu einer Einstufung in ein höheres Fachsemester führen, sollen bereits vor Aufnahme des Studiums an der Universität Kassel gestellt werden. Hierfür ist bedeutsam, dass je 30 ECTS-Punkte / Credits einem Fachsemester entsprechen, dass aber ggf. auch eine geringere Anzahl anerkannter Credits eine höhere Einstufung ermöglicht. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen sollte der Antrag rechtzeitig vor Studienaufnahme gestellt werden, damit eine Zulassung ggf. das höhere Fachsemester berücksichtigt.

Anträge, die voraussichtlich zu einer Einstufung in ein höheres Fachsemester führen, bedürfen neben einer Leistungs- bzw. Kompetenzeinstufung auch einer Semestereinstufung. Diese ist entweder im Anerkennungs- bzw. Anrechnungsbescheid oder in einem separaten Bescheid der antragstellenden Person mitzuteilen. Parallel muss das Studierendensekretariat über die Semestereinstufung (per E-Mail an stusek@uni-kassel.de) informiert werden, da dort über die Zulassung und Einschreibung in ein höheres Fachsemester entschieden wird.

Eine Anrechnung als Ersatz einer bereits erbrachten Leistung zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich.

Insbesondere folgende Arten des Kompetenzerwerbs werden berücksichtigt:

- a) Bundes- und landesrechtlich geregelte Bildungsabschlüsse der beruflichen Aus- und Weiterbildung und aus dem berufsbildenden Schulwesen sowie gleichgestellte Abschlüsse.
- b) Nicht bundes- oder landesrechtlich geregelte Aus- und Weiterbildungsabschlüsse von Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, sofern sie einem fachlich-inhaltlichen Qualitätssicherungssystem unterliegen und auf einer vergleichbaren Art der Kompetenzfeststellung wie die zu ersetzenden Leistungen beruhen.
- c) Relevante durch Berufspraxis erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen).
- d) Auch entsprechender Kompetenzerwerb im Ausland kann Gegenstand einer Antragstellung auf Anerkennung sein.

Eine Bereitstellung von fachbezogen einschlägigen Informationen und eine Unterstützung einer realistischen Selbsteinschätzung möglicher Antragstellerinnen und Antragsteller kann hilfreich sein.

2) Führung des Nachweises und Durchführung der Anrechnung von Leistungen

Für den Nachweis der erworbenen Kompetenzen sind insbesondere Prüfungszeugnisse oder sonstige lernergebnisorientierte Nachweise oder Kompetenzfeststellungsverfahren z.B. des Bildungsträgers vorzulegen.

Hierfür gelten folgende Grundsätze:

- a) Im Rahmen der Überprüfung sind ggf. ergänzende Unterlagen wie z.B. Arbeitszeugnisse, Beurteilungen, Stellenbeschreibungen, Prüfungszeugnisse, Zertifikate, Klausuren, Prüfungsstücke, Arbeitsproben, Berichte oder Dokumentationen oder eine schriftliche Reflexion einzureichen, in der die Antragstellerin oder der Antragsteller darlegt, inwieweit sie oder er über die geforderten Kompetenzen verfügt.
- b) Lernergebnisse und ihr Niveau sind darüber hinaus durch Lehr- und Ausbildungspläne der Einrichtungen sowie über Nachweise der Ausbildungsdauer zu belegen.

c) Im Falle informell durch Berufspraxis erworbener Kompetenzen sind qualifizierte Arbeits- oder sonstige Praxiszeugnisse vorzulegen.

d) Es besteht keine Verpflichtung zur Eigenrecherche durch den Prüfungsausschuss; die Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden vorgelegt werden.

e) Nicht zulässig sind eigens für den Nachweis der erworbenen Kompetenzen angesetzte mündliche oder schriftliche Prüfungen zur Ermittlung der erworbenen Kompetenzen (denn die Studierenden haben die Leistungen ja bereits erbracht) und Einfordern umfangreicher Zusammenfassungen/Synopsen von Skripten, Lehr-, Lern- bzw. Prüfungsmaterialien.

3) Pauschale Anrechnung

Der – grundsätzlich möglichen und bei einer höheren Anzahl von gleichartigen Anrechnungsanträgen sinnvollen – sog. ‚pauschalen‘ Anrechnung liegt ein dokumentierter systematischer Äquivalenzvergleich zugrunde, der von Zeit zu Zeit überprüft und aktualisiert werden sollte. Verantwortlich für die Erstellung des Äquivalenzvergleiches ist der Prüfungsausschuss des entsprechenden Faches, ggf. unterstützt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen. Im Äquivalenzvergleich wird festgestellt, inwieweit die Inhaltsbereiche eines Moduls in der anzurechnenden Aus- und Weiterbildung bzw. der beruflichen Tätigkeit abgedeckt sind, und ob das Niveau der anzurechnenden Kompetenzen dem Niveau des Moduls entspricht. Validierungen und Akkreditierungen der Angebote von Bildungsträgern sind weder erforderlich noch eine Garantie für eine Anrechnung.

Die im außerhochschulischen Bereich Verwendung findende Bezeichnung von höherqualifizierten Bildungsabschlüssen auf der Niveaustufe 6 des DQR als ‚Bachelor professional‘ hat nicht zur Folge, dass eine Anrechnung entsprechender Kompetenzen für das Bachelorstudium erfolgen muss. Auch die Einordnung unterschiedlicher Qualifikationen auf einer bestimmten Niveaustufe der einschlägigen Qualifikationsrahmen nivelliert nicht andere Unterschiede, die zwischen unterschiedlichen Wegen des Kompetenzerwerbs bzw. letztlich unterschiedlichen erworbenen Kompetenzen bestehen können. Steht bei einem Hochschulabschluss wissenschaftlich fundierter Kompetenzerwerb im Zentrum, ist dies beim nicht-akademischen Bachelor professional vom Grundsatz her nicht der Fall.

Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich auf Modulebene. Teilanerkennungen in Abstimmung mit den Studierenden sind möglich, für die Universität Kassel jedoch nicht verpflichtend. Die Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. Eine standardisierte Anrechnung eines Moduls mit der Note 4,0 ist nicht zulässig; bei unvergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note ausgewiesen ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, diese Module gehen nicht in die Gesamtnote der Abschlussberechnung ein. Eine nachträgliche Bewertung/Benotung der angerechneten Leistung ist nicht zulässig.

4) Zuständigkeit

Zuständig für die Anrechnung ist gemäß § 20 Abs. 3 AB BA/MA und § 8 AB-OWZ der Prüfungsausschuss. Er entscheidet ggf. nach Anhörung von Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

Der Prüfungsausschuss hat auch hier eine gleichförmige Verwaltungspraxis sicherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass einmal getroffene Gleichwertigkeitsaussagen auf andere Fälle – identische Anrechnungsanträge – übertragbar sind (Wahrung des Gleichheitsprinzips). Unter Umständen empfiehlt es sich, eine entsprechende (regelmäßig aktualisierte) Liste bzw. Datenbank anzulegen.

5) Bescheiderstellung

Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden zeitnah, möglichst innerhalb von vier Wochen mit schriftlichem Bescheid bekanntzugeben. Vollständig positive Bescheide können vorab auch durch Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben werden. Wird die Anerkennung einer Leistung hingegen vollständig oder auch nur in Teilen abgelehnt, sind die Gründe der oder dem Studierenden schriftlich per Bescheid bekannt zu geben. Die Begründungspflicht dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen zur Anerkennung – ggf. auch teilweise – nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Die Mitteilung der negativen Entscheidung einschließlich der Begründung an die Studierende oder den Studierenden erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Grundsätzlich gilt, dass Kompetenzen nicht „verfallen“ können und somit das alleinige Zurückliegen eines Kompetenzerwerbs keine negative Anrechnungsentscheidung begründen kann.

Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig und erfolgt im Prüfungsverwaltungssystem. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte (CP) zugerechnet, die in der betreffenden Ordnung hierfür vorgesehen sind.

Rechtliche Grundlagen des Leitfadens

- Lissabon-Konvention
- Hessisches Hochschulgesetz (HessHG)
- Modus/Nexus-Projekt HRK
- Beschlüsse der Kultusministerkonferenz / Ländergemeinsame Strukturvorgaben
- AB BA/MA
- AB OWWZ
- DQR, EQR, HQR